

**Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn das Formular vollständig ausgefüllt ist.  
Bitte den Antrag mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einreichen.**

**Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm  
Wasserrecht  
Hauptplatz 22  
85276 Pfaffenhofen**

## Antrag zur vorübergehenden Absenkung von Grundwasser (Bauwasserhaltung)

Hiermit wird die beschränkte Erlaubnis für das vorübergehende Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser im Rahmen einer Baumaßnahme beantragt.

Die beantragte Erlaubnis ergeht ohne Rechte Dritter. Sofern Rechte Dritter berührt werden, ist der Antragsteller selbst für die Einwilligung des Betroffenen verantwortlich (z.B. Benutzung fremder Grundstücke oder Fischereirechte.)

<b>Antragsteller / Kostenschuldner</b>	<b>Bauherr (falls abweichend von Antragsteller)</b>
Name, Vorname bzw. Firma	Name, Vorname bzw. Firma
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon (tagsüber), E-Mail oder Telefax	Telefon (tagsüber), E-Mail oder Telefax

**Verantwortlicher Bauleiter** (Name, Anschrift); tel. Erreichbarkeit auf der Baustelle

### Angaben zur Bauwasserhaltung:

Bauvorhaben, Projektbezeichnung

Baugrundstück Fl.-Nr.

Gemarkung

PLZ, Gemeinde

Die Bauwasserhaltung dauert \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Std/Tag und soll am \_\_\_\_\_ begonnen werden.

Geplante Entnahmemenge: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Die Baugrube ist \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> groß und \_\_\_\_\_ m tief.

Das Grundwasser wird ca. \_\_\_\_\_ m tief abgesenkt.

Die Baugrube ist  befestigt durch \_\_\_\_\_

nicht befestigt

In die Baugrube wird eine Baugrubenumschließung (z. B. Spundwand) eingebracht.

ja, Art der Umschließung: \_\_\_\_\_  nein

Die Baugrubenumschließung wird nach Beendigung der Maßnahme wieder entfernt:

ja

nein (es wird ein separates Wasserrechtsverfahren notwendig)

Beim Baugrund handelt es sich um  Lehm  Kies  Sand  \_\_\_\_\_

Die **Absenkung** erfolgt über

**offene Bauwasserhaltung** mit \_\_\_\_\_ Pumpe(n), Förderstrom pro Pumpe \_\_\_\_\_ l/s

**Förderbrunnen** (Anzahl der Brunnen) \_\_\_\_\_, Tiefe der Sohle \_\_\_\_\_ mNN,  
Baugrundsohlentiefe \_\_\_\_\_ mNN, Pumpenförderstrom pro Brunnen \_\_\_\_\_ l/s

**Vakuumanlage**, Förderleistung \_\_\_\_\_ l/s

**Ableitung** erfolgt über :  Rohrleitung  Schlauch  Graben

Das **Absetzbecken** hat ein Nutzvolumen von \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Die **Einleitung** erfolgt in

**Grundwasser** über  Schluckbrunnen  Sickerschacht  Geländemulde

**Oberflächengewässer** (direkt) \_\_\_\_\_ (Name des Gewässers)

einen Regenwasserkanal

(Name des Gewässers in das der Regenwasserkanal einleitet.  
Eine Bestätigung des Kanalnetzbetreibers ist beizulegen.)

einen öffentlichen Mischwasserkanal / Schmutzwasserkanal.

Eine Einleitung ist nur erlaubt, wenn die oberen Varianten auf Ihrem Grundstück nicht möglich sind.

Bitte dem Antrag zusätzlich folgendes beilegen:

- Begründung wieso eine Versickerung und Einleitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich sind
- Zustimmung des Kanalnetzbetreibers

Es wird bestätigt, dass

- **Beginn** und **Ende** beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (Tel.: +49 8441 27-4187) oder per E-Mail: [lena.beck@landratsamt-paf.de](mailto:lena.beck@landratsamt-paf.de) angezeigt wird,
- die **Grundwasserentnahme** in geeigneter Weise (z.B. mit Messwehr) **gemessen, protokolliert** und nach Abschluss der Maßnahme dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die Protokolle der Grundwasserentnahmemessungen **vorgelegt** werden.
- Einleitungsstellen in ein oberirdisches Gewässer **gegen Ausspülungen gesichert** werden
- das entnommene Grundwasser in vollem Umfang und nur unverschmutzt ins Grundwasser bzw. Oberflächengewässer durch Vorreinigung über ein **Absetzbecken** eingeleitet wird.
- nach Ende der Baumaßnahme der frühere Zustand wiederhergestellt und die Anlage zur Bauwasserhaltung mit Befestigung der Einleitungsstelle und evtl. vorhandene Baugrubenumschließungen, sofern sie auf das Grundwasser einwirken können, entfernt sowie evtl. vorhandener Drainleitungen dauerhaft dicht verschlossen werden.

## **Anlagen**

Folgende Anlagen müssen diesem Formular beigelegt werden:

- Übersichtslageplan M 1 : 50.000 oder M 1 : 25.000
- Lageplan M 1:1000 mit Einzeichnung der Baugrube, des Absatzbeckens und des Ableitungsweges
- Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung nach UVPG ab 100.000 m<sup>3</sup> Entnahmemenge
- Erläuterung des geplanten Pumpbetriebes  
(falls Entnahmemenge von Berechnung Dauer/Leistung abweicht)

Es wird bestätigt, dass die Datenschutzhinweise unter folgendem Link:

[Datenschutzhinweise - Geschäftsverteilung | Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm \(landkreis-pfaffenhofen.de\)](https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/Service/Datenschutz/Geschäftsverteilung)

vom Antragsteller zur Kenntnis genommen wurden.

Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Bauen im Grundwasser und Bauwasserhaltung

## 1. Rechtliche Grundlagen

§§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
Art. 15 und 70 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Eine Erlaubnis durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist notwendig für das:

**Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser und Wiedereinleiten in das oberflächennahe Grundwasser bzw. in ein oberirdisches Gewässer.**

Für die "**Bauwasserhaltung**" ist das **Formular** des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu verwenden. Der Antrag ist 4-fach einzureichen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Erlaubnisfähigkeit der Maßnahme. Unter folgenden Voraussetzungen gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm diese nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages und der vollständigen Unterlagen versagt:

- vorübergehender Zweck
- außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie
- außerhalb der im Altlastenkataster eingetragenen Altlastflächen.

Die Erlaubnis ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Weicht die Maßnahme jedoch von den oben genannten Voraussetzungen ab, ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen richtet sich nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV).

Vorprüfung gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ab einer Grundwasserentnahmemenge von **5.000 m<sup>3</sup>/Jahr** muss das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eine **standortbezogene Vorprüfung** durchführen, ob für die Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Hier werden zunächst keine weiteren Angaben benötigt.

Ab einer Grundwasserentnahme von **100.000 m<sup>3</sup>/Jahr** muss das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eine **allgemeine Vorprüfung** durchführen, ob für die Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Gemäß Anlage 2 (siehe Anlage) zum UVPG sind hierfür zusätzliche Angaben notwendig, die vor Antragstellung, spätestens mit den Antragsunterlagen einzureichen sind.

## 2. Hinweise zur Durchführung der Bauwasserhaltung

Das entnommene Grundwasser ist grundsätzlich über eine Sickeranlage (z.B. Geländemulde oder Sickerschacht) direkt wieder in das oberflächennahe Grundwasser einzuleiten.

Nur wenn das nicht möglich ist, oder hierfür ein unzumutbarer Aufwand erforderlich wird,

- kann direkt in ein nahegelegenes Oberflächengewässer oder
- über einen Regenwasserkanal mit Zustimmung des Regenwasserkanalbetreibers (in der Regel Gemeinde) abgeleitet werden.

Eine Einleitung in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

Es ist wichtig, dass nur unverschmutztes Bauwasser ins Gewässer eingeleitet wird. Es kann u.a. mit Feinstoffen, die aus dem Boden mit ausgeschwemmt werden, verunreinigt sein. Deshalb muss das Bauwasser vor Einleitung in das Gewässer über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken, z. B. ein geeigneter Container, vorgereinigt werden.

Falls während der Bauwasserhaltung **Altlasten** festgestellt werden oder das Bauwasser durch einen Ölunfall oder anderes verschmutzt wird, muss die Einleitung in das Gewässer umgehend eingestellt werden. Das Landratsamt Pfaffenhofen ist zu benachrichtigen .

Die Einleitungsstelle in ein Fließgewässer muss befestigt werden, z. B. Steinwurf, um das Ufer vor Ausspülung zu sichern.

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der frühere Zustand wiederherzustellen, d.h. die Befestigung der Einleitungsstelle und andere Teile der Bauwasserhaltung, die auf das Gewässer oder Grundwasser einwirken, sind zu entfernen.

Es wird dringend empfohlen, vor Beginn der Bauwasserhaltung an den Nachbargebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

# Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

## Anlage 2

### Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 2827 u. 2828)

1. Nachstehende Angaben sind nach § 7 Absatz 4 vom Vorhabenträger zu übermitteln, wenn nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14, eine Vorprüfung durchzuführen ist.
  - a) Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere
    - aa) der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
    - bb) des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.
  - b) Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.
  - c) Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge
    - aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,
    - bb) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.
2. Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Soweit der Vorhabenträger über Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens verfügt, sind diese ebenfalls einzubeziehen.
3. Zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a kann der Vorhabenträger auch eine Beschreibung aller Merkmale des Vorhabens und des Standorts und aller Vorkehrungen vorlegen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.
4. Wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, können sich die Angaben des Vorhabenträgers in der ersten Stufe auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien beziehen.